

WHV STRAFENKATALOG UND ORDNUNGSSTRAFSÄTZE 2018/2019

		EURO
1.	Nichtteilnahme am Aufstiegsturnier nach Nennung	400,-
2.	Nichtnennung von mind. zwei weiteren Mannschaften für HLA, BL, WHA, Wr.Liga Vereine	im 1.Jahr 500,- Folgejahre 1.000,-
3.	a.) Nichtstellung von Schiedsrichtern pro n.g. Schiri	Saison 2018/19 250,-
	b.) Nichtstellung von Kampfrichtern pro n.g. Kampfrichter	Saison 2018/19 250,-
	Stellung von Kampfrichtern lt. V.Pkt.8 ist für die Saison 2015/16 verpflichtend	
4.	Nachnennung (nach erfolgter Auslosung)	halbe Nennggebühr zusätzlich
5.	Rückziehen einer Mannschaft (nach erfolgter Auslosung)	dreimaliges Nichtantreten
6.	Nichtantreten zu einem Pflichtspiel	Senioren, U18; U16 200,- sonst. Jgd 100,-
7.	Antreten ohne Betreuer (Jugendspiele)	100,-
8.	Antreten ohne Spielerpaß	pro Spieler 10,-
9.	Nichtstellen von Unterstützungspersonal für den RT nach Anforderung durch den WHV	10,-
10.	Uneinheitliche Spielkleidung (je SpielerIn) ML, FL/F1, M1, CUP, U18, U16	10,-
11.	Nichtstellen des Ordnerdienstes	10,-
12.	Einsatz unberechtigter Spieler (je Spieler)	Senioren 100,- Jugendliche 50,-
13.	Einsatz eines Jugendlichen entgegen Pkt. 9.1.6 (ÖHB)	100,-
14.	Nichtdurchsage der Spielresultate; verspätete Weiterleitung des Spielprotokolles; Nichtstellung eines ordnungsgemäßen Kampfgerichtes	bei Eigenregie-Spielen 30,-
15.	Ansuchen um Spielverschiebung	100,-
	Ansuchen um Spielverschiebung (kurzfristig; bei Nichteinhalten der 4 Wochen Frist)	200,-
16.	Rote Karte für einen Betreuer	im Erstfall 100,- im Wiederholungsfall Verdoppelung
17.	Einspruchsgebühr	100,-
18.	Nichtbefolgen d. Werbepflichten WIENENERGIE	je Spieler 40,-
19.	Nichtanbringen der Werbetransparente WIENENERGIE	80,-
20.	Verfahren vor dem Strafausschuß (Erkenntnis)	35,-
21.	Säumniszuschlag (bei Nichteinhalten von Zahlungsfristen)	25,-
	Bei Nichtzahlung trotz Nachfristsetzung und Säumniszuschlag tritt automatisch Vereinssperre in Kraft !	
22.	Fristversäumnis (z.B.: Vorlage Kaderlisten, etc.)	50,-
23.	Nichtbestätigen des Online-Spielberichts durch PIN-Eingabe	25,-
	Alle anderen Vergehen gegen die Vorschriften bzw. Bestimmungen	ab 10,-

Ordnungsstrafen lt. ergangenen Erkenntnissen des Strafausschusses (I. Instanz) sowie alle anderen in dieser taxativen Aufstellung nicht aufgezählten Vorfälle bleiben von dieser Aufstellung unberührt.